

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Brücke**.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Teningen - Köndringen.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der nachhaltigen Selbstentwicklung der Menschen in Regionen extremer Armut (Entwicklungshilfe). Dabei berücksichtigt werden sollen der Erhalt der ökologischen Vielfalt und der Einsatz regenerativer Energien (Ökologie).
- 2) Dieser Zweck soll folgendermaßen erreicht werden:
 - a) Die Stiftung fördert und initiiert Projekte in Armutsregionen, die der Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstentwicklung dienen, so daß eine exemplarische Wirkung entsteht, die auf Dauerhaftigkeit und organisches Wachstum zielt.
 - b) Gleichzeitig sollen die Projekte den Erhalt der ökologischen Vielfalt und die Verwendung regenerativer Energien fördern.
 - c) Die Stiftung verleiht einen Förderpreises für herausragende Projekte, die die Stiftungszwecke beispielhaft verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- 2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen von DM 100.000.- (einhunderttausend). Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- 2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- 3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsrates Teile des Stiftungsvermögen, aber nicht mehr als 10% des gesamten Vermögens, angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muß der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet erscheinen. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.
- 3) Zusätzlich wird entsprechend § 11 ein Beirat gebildet mit ausschließlich beratender Funktion.

§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Die Stifter haben das Recht, ihre jeweiligen Nachfolger im Vorstand zu bestimmen. Danach werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vom Vorstand und dem Stiftungsrat gemeinsam gewählt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- 3) Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- 4) Vorstandsmitglieder können durch einstimmige Entscheidung des Stiftungsrates jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seine(n) Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters gemäß dem Stiftungszweck aus. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.

§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt; danach wählen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds die verbleibenden Mitglieder gemeinsam mit dem Vorstand einen Nachfolger, und zwar jeweils für eine volle Amtszeit. Vor Ablauf der Amtszeit mehrerer Stiftungsratsmitglieder wählt der Stiftungsrat gemeinsam mit dem Vorstand deren Nachfolger im Amt.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf 5 Jahre bestellt. Mehrfache Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- 4) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund vom Vorstand und dem Stiftungsrat gemeinsam mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- 2) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlußfassung des Vorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- 3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Stiftungsrat verabschiedet.
- 4) Entscheidungen über die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 3), die Entschädigung der Organmitglieder (§ 6 Abs. 2), die Anstellung von Personal der Stiftung sowie die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand und der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

§11 Beirat

- 1) Zur fachlichen Beratung von Vorstand und Stiftungsrat soll ein Beirat gebildet werden, der ehrenamtlich tätig sein soll. Er ist kein Organ der Stiftung und hat ausschließlich beratende Funktion. Der Beirat soll aus Persönlichkeiten zusammengesetzt sein, die den Stifterwillen unterstützen wollen und durch ihre Fachkompetenz zur Realisierung der jeweiligen Projekte beitragen können. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- 2) Der Beirat faßt keine förmlichen Beschlüsse. Er hat keine Geschäftsordnung.

§12 Beschlußfassung

- 1) Ein Stiftungsorgan ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand und der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§13 Satzungsänderungen, Auflösung

- 1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben unter den Vorgaben des § 12 Abs.2.
- 2) Für den Beschluß über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- 3) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an eine vergleichbare Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden hat. Zu der Entscheidung über die künftige Verwendung des Vermögens soll die Einwilligung des Finanzamtes eingeholt werden.

§ 14 Aufsicht

- 1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.
- 2) Der Stiftungsbehörde ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- 3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg).
- 4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.